

Ökonomische Rationalität und Moral: Inklusions- und Exklusionsmodi in überwachten Städten

Seit dem Ende des penal welfarism kristallisieren sich zwei Formen heraus, in denen sich soziale Kontrolle intensiviert. Zum einen demonstriert die Politik unnachgiebige Härte gegenüber Straftätern. An die Wähler werden punitive Parolen adressiert, die in Zeiten des Gefahrendiskurses um die Innere Sicherheit nur allzu gut ankommen. Zum anderen zeigt sich soziale Kontrolle in einem ökonomischen Management von Devianz. Mit räumlicher Gestaltung und Überwachung wird die Nutzung von Einkaufsmeilen einem konsumfreudigen Publikum vorbehalten, so dass sich störende Personen fernhalten lassen.

Since the end of penal welfarism two forms of intensive social control evolved. On one hand politics gets extremely tough pertaining criminal offenders. The electorate is confronted with punitive slogans which in times of an intensified discussion on security are very much approved. On the other hand social control is increasingly governed by economic criteria. Surveillance and the design of public space of malls serve a consuming audience which will not be bothered by incommoding people which are kept away by these measures.

1. Urbane Sicherheitsinszenierungen

Kontrolle in Städten äußert sich zunehmend entpersonalisiert. Es sind an erster Stelle spezielle Räume, die im Blickpunkt von neuen Sicherheitsinszenierungen stehen, und erst an zweiter Stelle Personen bzw. einzelne Gruppen. Der Begriff Gruppe besitzt dabei eine doppelte Bedeutung: Zum einen bezieht er sich auf Ansammlungen von Personen mit einer mehr oder weniger integrierten Struktur und einem Zusammengehörigkeitsgefühl. Zum anderen bezeichnet er die, in der jüngeren Debatte um eine „new penology“ (Feeley/Simon 1992) häufig thematisierten, „statistisch generierten Tätertypen“ (Krasmann 2000: 196; Herv. im Orig.). Einzelne Personenkatgorien, die aufgrund von vermeintlichen Risikowahrscheinlichkeiten konstruiert werden, stehen im Zentrum sozialer Kontrolle in Städten und dies insbesondere, wenn sie in Gruppen an bestimmten Orten auftauchen.

Um es anhand eines Beispiels plakativ zu verdeutlichen: Der jugendliche Asylsuchende¹ mit dunkler Hautfarbe interessiert die Akteure formeller sozialer Kontrolle nur marginal, wenn er sich in einem städtischen Außenbezirk vor seinem Wohnheim aufhält. Hält er sich jedoch mit mehreren anderen jugendlichen Asylsuchenden mit dunkler Hautfarbe vor oder innerhalb einer innerstädtischen Einkaufspassage auf, so zieht er die höchste Aufmerksamkeit der Akteure sozialer Kontrolle auf sich - auch hier interessiert zunächst nicht, was er tut und ob er wirklich Asylsuchender ist oder eventuell ein Geschäftsmann, der nicht die nötige Aufmerksamkeit auf seine Kleidung gelegt hat.

Risiko- bzw. Störungswahrscheinlichkeiten werden anhand der Indikatoren auffällige visuelle Erscheinung (Kleidung, Hautfarbe, Haarfarbe), mutmaßlich auf Armut verweisende Merkmale sowie soziale und kulturelle Fremdheit im Verhältnis zu den anvisierten Adressaten der Räume (z.B. zu deutschen Mittelschichtskonsumenten) generiert. Die Kombination dieser Merkmale führt zusammen mit dem Stigma der Gefährlichkeit (drogendealender Ausländer, jugendlicher Intensivtäter, Skinhead), dem Auftreten in Gruppen und vor allem dem Aufenthaltsort zur Steigerung der Kontrollintensität. Die Betroffenen werden anhand dieser Zuschreibungen dahingehend bewertet, ob sie unter der Bedingung der Konformität in den jeweiligen Räumen teilhabeberechtigt sind.

Eine solche Ausrichtung von Kontrolle zeigt sich nicht nur in us-amerikanischen Großstädten mit hohen Raten statistisch registrierter Kriminalität, sondern gleichermaßen in Groß- und Kleinstädten verschiedener Länder des fortgeschrittenen Kapitalismus. Lediglich die Intensität der Kontrolle und deren Folgen unterscheiden sich *lokal*, d.h. sie können auch innerhalb ein und derselben Stadt variieren (vgl. Wehrheim 2002: 195ff.). Intensivierungen sozialer Kontrolle in Städten zeigen sich derzeit in vier Dimensionen:

- Technisierung sozialer Kontrolle: Videoüberwachung ist hier maßgeblich (vgl. ders. 2003).²
- Verrechtlichung des Verhaltens in öffentlich zugänglichen Räumen: Novellierungen von Sicherheits- und Ordnungsgesetzen schaffen die Grundlage für neue, räumlich orientierte polizeiliche Interventionsmöglichkeiten. Sie sind die Basis für Platzverweise und Aufenthaltsverbote, für Videoüberwachung und das Konstrukt „gefährliche Orte“. Die neuen Regelungen verbieten an speziellen Orten spezielle Handlungen: Betteln,

1 In diesem Fall ist explizit die männliche Genusform gemeint. Ansonsten müssen immer beide Geschlechter mitgedacht werden.

2 Die Technisierung macht jedoch nicht bei Videoüberwachung halt: Richtmikrophone oder gun-shot-locators werden schon in Ausnahmefällen eingesetzt, Biometrie und General Position Systems bieten neue Optionen der umfassenden Überwachung von Zugängen und Bewegungen.

Konsum von Alkohol, „loitering“ etc. Zudem geht die Privatisierung ehemals de jure öffentlicher Räume mit einer Verrechtlichung einher; Hausordnungen werden anhand von Partikularinteressen ausgerichtet.

Die Folgen bestehen in der Implementation zeitlich, situativ und lokal spezifischer Normativitäten sowie einer damit einhergehenden Kriminalisierung von ehemals subkriminellen Handlungen. Infolgedessen werden die Personenkategorien kriminalisiert, die diese Handlungen vollführen oder die mit ihnen assoziiert werden. Es entstehen zudem neue Möglichkeiten der Überwachung und der Exklusion dieser Personengruppen aus den betreffenden Räumen.

- Verstärkte staats- und marktförmige Organisation von sozialer Kontrolle: Mittels Kriminalpräventionsräten, Community Policing, Sicherheitswachten etc. werden ehemals informelle Akteure sozialer Kontrolle in formelle Strukturen eingebunden. Zudem übernehmen kommerzielle Sicherheitsdienstleister umfassende Kontrollfunktionen in öffentlich zugänglichen Räumen und werden darüber hinaus durch public-private-policing in staatsförmige Organisationsstrukturen involviert.
- Ästhetisierung und De-Ästhetisierung von Raum: Die Symbolik und Materialität der Städte ermöglicht eine Regulierung des Zugangs zu Räumen und damit auch Kontrolle über Räume. Mauern und Zäune sollen z.T. Räume bewusst unattraktiv machen und den Zugang de facto begrenzen. Die Ästhetisierung von Raum mittels exklusiver Materialien hingegen soll eine Wirkung als „social filter“ (Carr et al. 1992) entfalten: Sie soll auf erwünschte Personenkategorien anziehend wirken und gleichzeitig unerwünschte vom Zugang abhalten.

Jedoch erst das Zusammenwirken des Beschriebenen entlang dieser vier Dimensionen führt zu einer Neustrukturierung urbaner Ordnung, zu dem, was als „überwachte Stadt“ bezeichnet werden kann, und zu sozialräumlicher Exklusion³.

Die Ausgrenzung von Personenkategorien aus Räumen ist eine wesentliche Folge dieser neuen Entwicklung (vgl. Holm/Stumpf 1998, Wehrheim 2002). Die Anzahl der Platzverweise, Aufenthalts- und Hausverbote in deutschen Städten geht jährlich inzwischen in die Hunderttausende, wenn nicht sogar in die Millionen.⁴ Die entsprechende Rhetorik von Wirtschaft und Politik sowie Aussagen der Akteure sozialer Kontrolle zeigen dabei,

3 Im Folgenden werden die Begriffe Exklusion, Ausgrenzung und Ausschließung - so weit nicht näher spezifiziert - synonym verwendet. Exklusion aus Raum definiere ich als Exklusion aus sozialer Teilhabe, aus sozial bedeutungsvollen Räumen. Zur näheren Diskussion vgl. Kronauer 2002, Cremer-Schäfer/Steinert 1998, Luhmann 1995 sowie hinsichtlich des Verhältnisses von räumlicher zu sozialer Exklusion Wehrheim 2002: 27-46; 195-208.

4 Allein die Platzverweise durch die Polizei in Hamburg St. Georg betragen in den späten 1990er Jahren im Durchschnitt jährlich über 50.000, und die Deutsche Bahn AG spricht von 65.000 Hausrechtsmaßnahmen auf deutschen Bahnhöfen *pro Monat*.

dass eine solche Verdrängung auch ein Ziel der „Machtinterventionen im urbanen Raum“ (de Marinis 2000) ist. Räumliche Exklusion ist neben Disziplinierung zum zentralen Merkmal urbaner Kontrollpolitik geworden. Sie erfolgt aufgrund einer Feststellung von Verhaltensverstößen, zu der schon die optische Erscheinung oder die längere Präsenz an einem Ort zählen kann, oder aber schlicht durch die Symbolik der Räume bzw. durch Zugangskontrollsysteme - also bereits im Vorfeld und ohne eine solche Wertung.

Ausmaß und Intensität der raumorientierten Kontrolle erlauben es, von einer ersten Stufe dessen zu sprechen, was Loïc J.D. Wacquant (1997) als „punitive Ausgrenzung“ bezeichnet und David Garland (2001) als „punitive Segregation“: Überwiegend erfolgt eine Trennung verschiedener Personen-kategorien auf der Basis von (neuer) Normsetzung, Überwachung und Abweichung. Es kann dabei von einem graduellen Ansatz, von einem Stufenmodell gesprochen werden, wie es auch dem Begriff der „sozialen Ausschließung“ (Cremer-Schäfer/Steinert 1998) implizit ist: Der Kette von Diskriminierung über Ghettoisierung, Strafe, Inhaftierung etc. wird ein neues Glied am Anfang hinzugefügt. Exklusion aus Räumen erfolgt oft schon bei „subkriminellen“ Devianzen. Ausschluss durch Einschluss wiederum ist die inflationäre Reaktion auf „kriminelle“ Devianzen - wobei immer mehr Handlungen als kriminell bzw. sanktionswürdig definiert werden und der Ort des Geschehens zu einem neuen Definitionsmerkmal wird.

2. Hintergründe räumlicher Exklusion

Verschiedene Entwicklungen sind für eine solche, „exklusive“ urbane Kontrollpolitik ursächlich (vgl. detaillierter Siebel/Wehrheim 2003). Dazu zählen u.a. die Ökonomisierung von Stadt, die Umdefinition sozialer Abstiegsängste in Ängste vor Kriminalität sowie eine Überhöhung von Fremdheit in Städten:

Die Kommunen reagieren auf ihre aktuelle Finanzmisere sowohl mit Kürzungen in den Bereichen, die als nicht wirtschaftlich angesehen werden als auch mit Mehrausgaben für die Bereiche, die dem *Unternehmen Stadt* dienen. Zudem bietet die Privatisierung städtischer Infrastruktur und öffentlicher Räume einen scheinbaren Ausweg aus den Finanzproblemen, und die Privatisierung von Raum geht mit einer Privatisierung von Sicherheit einher. Private Investoren kontrollieren zunehmend sozial relevante und immer größer werdende Areale der Städte wie Einkaufszentren, Urban Entertainment Centers, Parks, Bahnhöfe, Passagen etc. Sicherheit und soziale Kontrolle orientieren sich in diesen Räumen an partikularen Interessen. Sie werden kommerziell organisiert, während sich gleichzeitig öffentliche Polizeien „kundenorientiert“ geben. Mit der Ökonomisierung von Stadt dient Kontrolle zunehmend der Sicherung und Optimierung von Konsum- und

Distributionsabläufen, während Angebote der Kommunen im Bereich Soziales und Kultur zurückgefahren werden.⁵

Soziale Abstiegsängste verschärfen sich, da der von Barbara Ehrenreich (1994) beschriebene Gratifikationsaufschub, der bislang den beruflichen und sozialen Aufstieg der Mittelschicht kennzeichnete, insofern fraglich wird, als das tatsächliche Eintreten der Gratifikationen für Bildung und Arbeit immer unsicherer wird. Auch die Studie von Stephan Leibfried et al. (1995) zeigt die Relevanz von Abstiegsängsten - hier in der Unterschicht: Die hohe Fluktuation von Sozialhilfeempfängern verdeutlicht zwar einerseits, dass dauerhafte Armut nur wenige trifft. Andererseits verweist sie eben auch darauf, dass immer mehr Individuen die Erfahrung von Armut, Stigmatisierung und sozialem Abstieg tatsächlich machen. Selbst wenn die reale Gefahr des dauerhaften Abstiegs zwar größer wird, aber noch nicht alle betrifft, wird die Angst davor umso realer. Punitive Reflexe der Bevölkerung resultieren auch aus einem Gefühl der Prekarität von Inklusion und Exklusion (vgl. Krasmann 2003: 29). Gerade dieses Spannungsverhältnis zwischen Integration und Ausgrenzung charakterisiert die aktuelle Entwicklung europäischer Gesellschaften (vgl. Kronauer 2002). Mit dem Wegfall sozialer Sicherheiten wird Innere Sicherheit umso mehr betont. Konformität wird hervorgehoben und Ressentiments gegenüber Armen und deren Präsenz im öffentlichen Raum der Städte - denn dort kann man ihnen begegnen - sind eine Folge.

Dies ist auch der Hintergrund für Neil Smith (1998), um von einem städtischen Revanchismus zu sprechen. Die Mittelschicht habe in den 1970er und 1980 Jahren den öffentlichen Raum New Yorks für Arme und Deviante preisgegeben, der nun zurückerobert werden müsse, wie es auch die police strategy No.5 proklamiert: „Reclaiming the Public Spaces of New York City“ (Giuliani/Bratton 1994). Die Politik der Zero Tolerance ist deren praktische Umsetzung. Dieser Revanchismus und das Ende einer urbanen Toleranz sind jedoch nicht ohne weiteres von N.Y.C auf Städte in Deutschland übertragbar. Die Akzeptanz von Bettlern und Obdachlosen scheint in Deutschland noch recht hoch zu sein. Sie werden in Umfragen eher selten als störend genannt (es sei denn es wird nach „aggressivem Betteln“ gefragt)⁶, und politische Pläne für ein repressiveres Vorgehen, wie sie etwa im

5 Wobei die Schließung etwa von Schwimmbädern oder Jugendzentren erst „Probleme“ wie loitering mitverursachen, genauso wie Kürzungen bei der Straßenreinigung erst „Verwahrlosungstendenzen“ hervorrufen können.

6 Laut einer Umfrage der Polizei Bremen (Polizei Bremen/FH für öffentliche Verwaltung 2002) nennen im Stadt durchschnitt 16,7% Verwahrlosungstendenzen als das *dringendste* Problem im Stadtteil (Platz 2 hinter Verkehrsproblemen), 31,1% bezeichnen Graffiti als ein großes bzw. ziemliches Problem (nur von Schmutz und Müll sowie von Hundekot übertroffen), und 27,7% nennen herumlungernde Jugendliche als ein großes bzw. ziemliches Problem. Drogenabhängige werden zu 23,9%, Betrunkene zu 22,2% genannt - aber Bettler bislang nur zu 4,1%.

Hamburger Bettelpapier „Maßnahmen gegen die Unwirtlichkeit der Stadt“ (Senator für Inneres 1996) zum Ausdruck kamen, stößen auf Proteste. So schlügen sich die Medien (z.B. die MoPo) in Hamburg seinerzeit auf die Seite der Obdachlosen. Dennoch: Obdachlose sind auch in Deutschland von Vertreibungen betroffen, und, dies gilt es zu berücksichtigen, sie wurden auch noch im New York der 1980er Jahre weitgehend toleriert. Die Unterstützung der Bevölkerung für den heutigen New Yorker Revanchismus resultierte aus der schlichten Zunahme der im öffentlichen Raum präsenten Obdachlosen⁷, und aus der Interpretation dieser Präsenz als Verlust des öffentlichen Raums für die ihrerseits vom sozialen Abstieg bedrohte Mittelschicht. Beides scheint zunehmend auch für deutsche Städte zu gelten. Die Zustimmung zu der Aussage „Um Recht und Ordnung zu bewahren, sollte man härter gegen Außenseiter und Unruhestifter vorgehen“ von 80,1% der deutschen Bevölkerung, wie sie Wilhelm Heitmeyer und Aribert Heyder (2002: 60) dokumentieren, unterstreicht eine prinzipielle Zustimmung zu Null-Toleranz Strategien auch in Deutschland.

Diese niedrigschwellige Punitivität geringer Intensität erscheint als Reaktion auf eine soziale Polarisierung, die sich als sichtbare Koexistenz von Armut und Reichtum in den Städten zeigt, sowie auf eine postmoderne Heterogenisierung. In der Stadt spiegelte sich schon immer soziale Ungleichheit im Raum, und sie ist auch der Ort, an dem die Individuen mit dieser Ungleichheit und mit Armut konfrontiert werden. Die für Stadt konstitutive, verunsichernde Fremdheit (vgl. Bauman 1997, Simmel 1995) wird heute jedoch durch die Pluralisierung von Lebensstilen und Migration überhöht. Mit zunehmender Individualisierung erscheinen Misstrauen, ja die Unterstellung krimineller Absichten gegenüber Fremden als subjektiv „vernünftig“ (Hitzler 1998: 204). Stilisierte Verhaltenweisen der Städter werden abgelöst durch ostentative Inszenierungen von Individualität. Distanz als Merkmal des urbanisierten Individuums ist nicht nur als Verhaltensweise essenziell, sondern sie drückt sich in Folge dessen zunehmend räumlich aus, wird aggressiv gefordert und umgesetzt. Die Überhöhung *sichtbarer* Fremdheit ist somit ein weiterer Hintergrund der neuen urbanen Kontrollpolitik, an der im Wesentlichen drei Akteure beteiligt sind: Die Städtische Ökonomie ist auf der Suche nach optimalen Konsumbedingungen, die Bevölkerung nach Sicherheit suggerierender Ordnung und die Politik nach Feldern, auf denen sie Handlungsfähigkeit demonstrieren kann.

Moral und Ökonomie scheinen dabei keine Widersprüche zu sein. Moralisierung und Ökonomisierung gehen vielmehr Hand in Hand. Während Michael Lindenberg und Henning Schmidt-Semisch (1995) Entmoralisierung betonen und schreiben, es sei zunehmend gleichgültig, was die Individuen tun, vorausgesetzt, sie tun es an dem für ihr Tun spezifischen Ort, so kommt der *Diskurs* über die Verwahrlosung öffentlicher Räume ohne die Kategorie

7 Zu den Hintergründen des Anstiegs vgl. Marcuse 1993.

Moral nicht aus, denn „Moral wird angegeben durch ihr Gegenteil, nämlich durch das, was nicht erlaubt ist“ (Coser 1968: 24).

3. Rationalität vs. Moral *oder* Exklusion vs. Strafe?

Die entscheidende Frage ist - will man klären, ob es in Städten eher einen Trend zu Ent- oder aber zur Remoralisierung gibt - wie sich Exklusion aus Räumen zu Strafe verhält. Was steht im Vordergrund, Strafe oder stille Exklusion (vgl. Krasmann 2003: 27)? Oder ist Exklusion vielmehr eine Sanktion?

Karl F. Schumann schreibt negativen Sanktionen und damit auch Strafen zwei Wirkungsdimensionen zu: Wertung und Partizipation (1968: 26ff.). Strafe bewirke einerseits die Degradierung der Adressaten und andererseits die Reduzierung von Teilhabechancen. Für das Verhältnis von Exklusion zu Strafe wäre es demnach entscheidend, ob Exklusion Degradierung und Reduzierung von Partizipationsmöglichkeiten bedeutet. „Wertungen antizipieren Teilhabechancen, diese werden durch Wertungen begründet. Eins kommt nicht ohne das andere aus“ (ebd.: 67). Wertung erfolge aufgrund der Feststellung von Verhaltensverstößen.

Die Exklusion aus Räumen bedeutet immer auch Exklusion aus der sozialen Teilhabe in diesen Räumen, insbesondere wenn es sich um Ausschluss aus sozial zentralen Räumen der Städte handelt. Damit erfüllt Exklusion bereits eine Wirkungsdimension von Strafe: die Reduzierung von Teilhabechancen.⁸ Wie es sich jedoch mit der Wertung, mit der moralischen Dimension von Strafe verhält und ob auch sie im Zusammenhang mit Exklusion zum Tragen kommt, sollen einige Beispiele veranschaulichen, um anschließend das Verhältnis von Ent- zu Remoralisierung zu erörtern:

- Platzverweise und Aufenthaltsverbote durch Polizei oder andere Ordnungsdienste dienen dazu, die Präsenz störender Personen an bestimmten Orten zu unterbinden. Hintergrund für die Exklusion können der Verdacht auf Drogenhandel sein, unerwünschte politische Betätigung, „punkttypisches Aussehen“ (Gössner 1997: 122) oder auch der Konsum von Alkohol. Exklusion ist dabei das Ziel und die Folge dieser Maßnahmen. Sie stellt gleichzeitig eine negative Sanktion für Abweichung dar. Der Übergang zu härteren Sanktionen in der Kette der sozialen Ausschließung ist fließend. So beschreibt Wolfgang Lesting (1997: 218) folgendes Procedere:

⁸ Strafe bei Schumann korrespondiert insofern in einer Dimension mit dem Exklusionsbegriff bei Kronauer (2002): In beiden Fällen bezeichnet die erste Wirkungsdimension die *Reduzierung von Teilhabechancen*. Im Falle der Strafe ist die *Wertung* die zweite Dimension, während hingegen beim Exklusionsbegriff der *Ausschluss aus Interdependenzbeziehungen* hervorgehoben wird.

„1. Antreffen: Es ergeht ein schriftlicher Platzverweis. 2. Antreffen: Es ergeht ein schriftlicher Platzverweis mit einer Geltungsdauer von drei Monaten. 3. Antreffen: Fristverlängerung des Platzverweises um drei Monate ab dem Tag der Bekanntgabe sowie Androhung eines Zwangsgeldes von 500,- DM. Es wird überdies eine eintägige Gewahrsamnahme beim Haftrichter beantragt. 4. Antreffen: Fristverlängerung des Platzverweises um drei Monate ab dem Tag der Bekanntgabe. Das angedrohte Zwangsgeld wird festgesetzt und kann im Wege des Verwaltungszwangs beigetrieben werden. Androhung eines Zwangsgeldes von 600,- DM. Es folgt eine erneute Haftrichtervorführung. 5. Antreffen: Fristverlängerung des Platzverweises um drei Monate ab dem Tag der Bekanntgabe. Das angedrohte Zwangsgeld wird festgesetzt. Es folgt eine erneute Haftrichtervorführung. Jedes weitere Antreffen innerhalb der Dreimonatsfrist hat eine weitere Verlängerung des Platzverweises und eine Gewahrsamnahme bis zu 14 Tagen zur Folge“.

Auch wenn sich laut der Studie von Hans Holm und Kilian Stumpf (1998: 31) nur 3% der Betroffenen dahingehend äußern, sie fühlten sich durch solche Vertreibungen diskriminiert - also abgewertet -, wird Vertreibung von immerhin 55,2% als Reduzierung von Teilhabechancen beschrieben.⁹

- Ähnlich ist der so genannte Verbringungsgewahrsam zu bewerten. Er gilt polizeilich zwar als die mildere Maßnahme im Vergleich zu einer Ingewahrsamnahme, kann aber durchaus als neue Form von Strafe diskutiert werden. „Abgeschoben in Kältetod“ lautete ein Artikel der taz vom 11.7.2003, worin der Tod eines betrunkenen Obdachlosen thematisiert wurde, den die Polizei neun Kilometer außerhalb von Stralsund bei Frost aussetzte und der daraufhin erfror. Dieses Extrembeispiel deutet an, dass je nach Ort des Aussetzens und je nach Witterung die Polizei selbst zur negativ sanktionierenden Institution wird, auch wenn sie Verbringungsgewahrsam als Routinehandlung ansieht, was eher auf Management von Devianz hindeutet. Sie straft ohne Anklage, Verhandlung und Urteil. Das Strafmaß (Platzverweis, Verbringungsgewahrsam - 1 km, 5 km, 20 km - oder Ingewahrsamnahme) liegt im Ermessen der Polizisten.
- Hausverbote - vorausgesetzt, die Eigentümer der Räume verfügen über die technischen und personellen Möglichkeiten, diese auch tatsächlich durchzusetzen - stellen oft *dauerhafte* Betretungsverbote für sozial zentrale Räume dar. Da Passagen oder Shopping Malls nur von wenigen Anbietern betrieben werden, kann ein Hausverbot nicht nur den Ausschluss aus einem Einkaufszentrum oder aus einer Passage, sondern aus einer

⁹ Dies sogar sehr konkret: Der Lebensunterhalt kann nicht mehr verdient werden, der Kontakt zu SozialarbeiterInnen wird erschwert, Spritzenaustausch unmöglich, primäre soziale Kontakte werden eingeschränkt etc.

Vielzahl davon bedeuten. Eine juristisch abgesicherte Chance, sich zu rehabilitieren, gibt es nicht. Es zeichnet sich eine Art Privatstrafrecht ab, das aus der Privatisierung von Raum resultiert.

In Kombination mit staatlicher Strafverfolgung ergeben sich noch weitere Möglichkeiten: „Already, in the United States, electronic anklet transponders are affixed to low-level convicted offenders. They can then be tracked through mobile cellular telephone systems so that convicted shoplifters emit silent alarms in the CCTV [Videoüberwachung; J.W.] control rooms of large stores“ (Graham 1999: 103). Exklusion aus Raum ist dann *zusätzliche Strafe* und situative Kriminalprävention zugleich.

- Elektronische Fußfesseln verdeutlichen darüber hinaus, wie Exklusion aus dem öffentlichen Raum als Strafe dient. Sie werden überwiegend nicht anstelle von Gefängnis eingesetzt, sondern anstelle von Bewährungsaufsicht oder anderer geringerer Auflagen (vgl. McMahon 1997: 29). Der Einsatz von elektronischen Fußfesseln stellt eine Schnittmenge zwischen einem Mehr an Strafe, intensiverer Kontrolle und Exklusion aus dem öffentlichen Raum dar.
- Andere Maßnahmen, wie etwa das Aufstellen von Mauern um Wohnquartiere, die Verwendung von exklusiven Materialien bei der Gestaltung von Räumen oder der Einsatz von Zugangskontrollsystmen zielen auf Exklusion, aber nicht auf Diskreditierung. Entertainment Centers und Malls auf der so genannten Grünen Wiese exkludieren schon ohne weitere Maßnahmen: Wer sich den Eintritt nicht leisten kann oder über keinen Pkw verfügt, kann diese Orte nicht nutzen. Dies kann jedoch nicht ohne weiteres als Sanktion definiert werden.

Die Beispiele zeigen, wie Motivationen der Akteure, Empfindungen der Betroffenen, die konkreten Räume und die Art und Weise der räumlichen Exklusion das Verhältnis von Exklusion zu Strafe beeinflussen können. Es ist daher ratsam, weitere Aspekte zu berücksichtigen, um zu klären, ob in Städten als Kontrollform eher Management oder Moralisierung dominiert:

1. Die Perspektive: Welche Bedeutung hat Exklusion für die Exkludierenden und welche für die Exkludierten?
2. Art und Weise der Exklusion: Wie geht sie vonstatten?
3. Die Räume: Hat Exklusion je nach Raumtypus, aus dem exkludiert wird, unterschiedliche Wirkungsdimensionen?
4. Die Adressaten: Bedeutet Exklusion nur bei bestimmten Adressaten Strafe?
5. Die Akteure: Wird Exklusion moralisierend oder eher still betrieben?
6. Die Handlungsebene: Steht die Ebene der Rede, die Rhetorik im Vordergrund oder aber die praktische Umsetzung der Exklusion?

Wichtiger als die Perspektive¹⁰ erscheint es, anhand der Art und Weise der Exklusion zu differenzieren. Exklusion aus einem Raum geht immer dann mit einer Wertung einher, die sich durch die Handlung der Exklusion ex post bestätigt, wenn sie eine Reaktion auf die Präsenz unerwünschter Personen oder auf deren Handlungen darstellt. Demnach wäre Exklusion als reaktive Handlung auf Abweichung eine Sanktion. Dies ist wie gezeigt nicht der Fall, wenn sie „nur“ strukturell oder stadtplanerisch bedingt ist, etwa durch die geographische Lage eines Ortes oder aber durch Eintrittspreise. Auch bedeutet die Zugangsregulierung eines Raumes mittels Chipkarten zwar Exklusion, jedoch nicht zwangsläufig Strafe. Fraglich bleibt zudem, ob Schumanns Definition von Wertung, als Feststellung einer Verhaltensabweichung, ausreicht, um ein soziales Handeln, das darüber hinaus mit einer Reduzierung von Teilhabechancen einhergeht, als Strafe zu bezeichnen, oder ob es vielmehr einer *expressiven* Degradierung bedarf.

Wichtig erscheint ebenfalls die Differenzierung anhand der Räume. Typisch kann zwischen kommerzialisierten und nicht-kommerzialisierten Räumen¹¹ unterschieden werden, die für zwei Modelle einer Neuaustrichtung von Stadt zu stehen scheinen: Neoliberalismus und Kommunitarismus. Zur ersten Kategorie gehören die erwähnten Orte des Konsums: Einkaufszentren, Themenparks, Passagen etc. Zur zweiten Kategorie zählen v.a. Wohnviertel und damit auch privatisierte Quartiere wie einige Typen von Gated Communities¹², aber auch Parks. Die Räume sind hier nicht für Konsumtion oder Produktion bestimmt, sondern zum Wohnen, zur Erholung und zu marktunabhängiger Soziabilität, d.h. sie sind im Unterschied zu den kommerzialisierten Räumen nicht auf Publikumsverkehr ausgerichtet. Ein Zwischentypus kann als semi-kommerzialisiert bezeichnet werden. Hierzu zählen die innerstädtischen Einkaufszonen und, sich verstärkt auch in Europa verbreitende, Business Improvement Districts (BIDs).¹³

In kommerzialisierten und in semi-kommerzialisierten Räumen erfolgt Exklusion zweckrational. Es geht in erster Linie um Effektivität und darum, dass störende Verhaltensweisen und Personen nicht *vor Ort* präsent sind.

10 Laut Schumann (1968) hat die Perspektive für Strafe keine Bedeutung, da ein Ego soziales Handeln eines Alter Ego eventuell als Sanktion interpretieren könnte, obwohl es möglicherweise nicht als solches gedacht war und umgekehrt. Gleches dürfte für die *Beurteilung* von Exklusion gelten.

11 Die Termini erscheinen naheliegend, auch wenn dies nicht bedeutet, dass nicht-kommerzialisierte Räume Orte wären, die grundsätzlich außerhalb des Marktes stünden.

12 Die Privatisierung von Stadtvierteln stellt eine Verknüpfung der Ökonomisierung von Stadt und der Betonung von Community dar.

13 In ihnen bleibt der Grund und Boden zwar de jure öffentlich, sie werden jedoch privat beworben, privat mit zusätzlichen Dienstleistungen und einer Infrastruktur versehen, sie erheben zusätzlich privat Steuern, verhängen ebenfalls Partikularnormen und sie werden von kommerziellen Sicherheitsdiensten bestreift (vgl. Wehrheim 2002: 145-156).

Diese Räume repräsentieren eine neue neoliberale Ordnung, die fast ausschließlich an ökonomischen Interessen ausgerichtet ist.¹⁴ In Handlungen der Exklusion kommt eine Wertung zum Ausdruck. Eine expressive Degradiierung der von Ausgrenzung Betroffenen erfolgt aber meist nur auf der Ebene der Rede zur *Legitimierung* von Überwachung und Exklusion. Der subjektive Sinn der Exklusion zielt bei den Betroffenen primär darauf, Teilhabechancen zu reduzieren. Die subtile Gestaltung der Räume dient dazu, Konsumenten umfassend zu „lenken“, und zusammen mit demonstrativer Sauberkeit bewirkt sie stille Exklusion. Martialische Securitypräsenz würde das Konsumambiente stören.

Anders verhält es sich in nicht-kommerzialisierten Räumen. Die Exklusionslogik orientiert sich hier nur marginal an ökonomischen Interessen, wenn etwa vereinzelte Geschäftsinhaber klagen oder wenn es um Immobilienwerte geht. Exklusion wird nicht nur moralisch legitimiert, sie zielt neben der Reduzierung von Teilhabechancen auch auf Degradiierung. Abweichung stört hier die Norm, nicht so sehr die Ökonomie. Die normative Ordnung verlangt nicht Sauberkeit und Konformität, um den Konsum zu steigern, sondern sie verlangt sie der Norm selbst wegen, die wiederum Basis für Integration sein soll. Die Moral steht im Zentrum eines kommunitaristischen Gemeinschaftsverständnisses, das ebenfalls durch im öffentlichen Raum störende Personen als gefährdet angesehen wird (vgl. Etzioni 1997). Community Policing ist die kommunitaristische Variante urbaner Ordnungs- und Exklusionspolitik. Die Moral wird nicht nur von City-Managern und Einzelhandelsverbänden vordergründig vorgetragen, sondern sie scheint lokal verankert zu sein bzw. gerade über Prozesse der Abgrenzung, wie sie Norbert Elias und John Scotson (1993) anderweitig beschrieben haben, zu entstehen.

Hinsichtlich des vierten Aspekts, der Adressaten, kann an die aus der „Fürsorgediskussion“ bekannte Stereotypisierung in „unwürdige“ und „würdige“ Arme angeknüpft werden, die seit jeher europäische und us-amerikanische Sozialpolitik kennzeichnet (vgl. u.a. Gans 1995). Exklusion dürfte dann auch als Strafe gedacht sein, wenn die „unwürdigen Armen“ ihre Adressaten sind (der Drogendealer ist nicht nur gefährlich, er ist auch böse; vgl. Lutz/Thane 2002), und dann als kühles, amoralisches Vorenthalten von Teilhabe, wenn die „würdigen“, aber dennoch störenden, Armen gemeint sind (dies v.a. in kommerzialisierten Räumen). Verarmte Alte, behinderte Menschen oder auch allein Erziehende werden zwar oft - etwa durch Symbolik und Architektur - exkludiert, eine Diskreditierung findet jedoch nicht zwangsläufig statt. Ähnliches gilt für die Differenzierung zwischen Bettlern in devoter Haltung und

14 Das Beispiel Times Square BID in New York City, in dem Sex-Business durch familienkompatibles Disney-Business ersetzt wurde, zeigt allerdings, dass neben reinem Profit auch die moralische Dimension nicht ganz verschwunden ist.

denjenigen, denen das Merkmal „aggressiv“ zugeschrieben wird. Die Übergänge bei Wertungen sind oft fließend.

Die Aspekte Akteure und Handlungsebene schließlich sind zusammen zu betrachten. Alle Akteure urbaner Kontrollpolitik (Wirtschaft, Politik, Bevölkerung) versuchen, Diskurse zu besetzen. Sie geben den Handlungsrahmen der Praktiker¹⁵ sozialer Kontrolle vor. Ökonomische Interessen orientieren sich an ökonomischer Rationalität. Devianz wird gemanagt. Entmoralisierung ist handlungsleitend, Remoralisierung prägt jedoch die Ebene der Rede. Diese Teilung scheint auch für die beiden übrigen Akteure zu gelten. Die politische Rhetorik ist insbesondere in Wahlkämpfen von Dramatisierung geprägt, um den, von Helge Peters (2004) benannten, „Herrschaftssicherungsmehrwert“ zu erwirtschaften. Die Politik oder der Staat präsentiert sich als die Instanz, die die Ängste der Bevölkerung ernst nimmt und diese zu schützen weiß. Gleichzeitig folgt die Kommunalpolitik ökonomischer Rationalität: Hat die Vertreibung etwa einer offenen Drogenszene erst einmal gegriffen, kann das Thema also nicht mehr instrumentalisiert werden, verschwindet auch die Sensibilität für die soziale Problematik. Probleme die nicht mehr in der Stadt *sichtbar* sind, werden wegdefiniert. Auch bei der Bevölkerung ist eine solche Ambivalenz zu erkennen. Der Grad der Punitivität hat in Städten zugenommen. Das Land-Stadt-Gefälle nimmt laut Helmut Kury (2002) ab, die Städter werden intoleranter. „Disorder-Dramatisierung“ verbreitet sich. NIMBY (not in my backyard)-Initiativen in den USA sind ein weiteres Beispiel für eine ordnungspolitisch motivierte Segregation. Bürgerinitiativen gegen Drogenhilfeeinrichtungen, gegen Asylbewerberheime oder gegen herumhängende Jugendliche und Junkies sind auch in Deutschland keine Seltenheit. Spritzen auf Kinderspielplätzen zum Beispiel sind aber nur solange ein moralisch aufgeladenes Politikum, wie sie auf dem Spielplatz *vor Ort* liegen. Dieser wird dann oft für die Allgemeinheit baulich geschlossen. Spritzen der, durch die permanente Vertreibung zusätzlich gestressten, Konsumenten „harter“ Drogen finden sich anschließend auf dem nicht weiter interessierenden Nachbarspielplatz. Situative Kriminalprävention steht auf der Handlungsebene im Vordergrund.

4. Inklusion und Vergemeinschaftung

Exklusion macht sowohl begrifflich als auch theoretisch ohne Inklusion keinen Sinn. Nur über Inklusion kann erfasst werden, was mit Exklusion gemeint ist. Nach Émile Durkheim (1992) markiert Strafe die moralischen Grenzen der Gemeinschaft. Wenn Exklusion Strafe ist, müsste sie auch diese Funktion übernehmen, zumindest dann, wenn sie eine nachvollziehbare Folge von Abweichung ist und nicht „nur“ strukturell bedingt. Die Fragen,

15 Die wiederum ihrerseits für Sicherheitswachten, Community Policing etc. bei der Bevölkerung werben, die Programme oftmals oktroyieren und darüber die Bürger in formelle soziale Kontrolle einbinden.

die aus den bisherigen Ausführungen folgen, lauten demnach: Welche Funktion hat Exklusion für diejenigen, die teilhabeberechtigt sind? Ist Rationalität der Exklusionsmodus und Moral der Inklusionsmodus?

Die Funktion von Strafe liegt darin, „den sozialen Zusammenhalt aufrechtzuerhalten, indem sie dem gemeinsamen Bewusstsein seine volle Lebensfähigkeit erhält. (...) Man kann also ohne Paradoxie behaupten, dass die Strafe in erster Linie dafür bestimmt ist, auf die ehrenwerten Leute zu wirken“ (Durkheim 1992: 159). Wenn räumliche Exklusion zwar oft mit einer Wertung verbunden ist, sie jedoch erstaunlicherweise nur selten als Diskriminierung empfunden wird, und wenn expressive Degradierung in erster Linie der Legitimation von Exklusion dient, dann wirkt diese Wirkungsdimension nicht primär auf die Exkludierten, sondern auf die Teilhabeberechtigten, auf die Etablierten und Konformen. Eine solche Funktion, also Integration oder Vergemeinschaftung durch räumliche Exklusion der Störenden, erscheint allerdings für nicht-kommerzialisierte Räume, in denen die Priorität Moral vor Ökonomie lautet, plausibler als für kommerzialisierte Räume mit umgekehrter Priorität.

Zunächst zu den kommerzialisierten Räumen: Über Konsum und Abgrenzung zu Nicht-Konsumenten kann simuliert werden, dass man nicht von sozialem Abstieg bedroht ist. Konsum ist neben Arbeit derzeit ein wesentliches Element von Identitätsfindung. D.h. über Konsum können auch Zugehörigkeitsgefühle produziert werden. Es bildet sich eine, wenn auch kaum konkretisierbare, „Consumption Community“ heraus, so die Begrifflichkeit von David Sibley (1995). Drei Voraussetzungen sind hierfür essenziell: Die Nicht-Konsumenten müssen zumindest latent von Exklusion bedroht sein, die Teilhabeberechtigten müssen konsumieren, um dadurch gemeinschaftliche Distinktionsgewinne zu erwirtschaften und schließlich müssen die Personenkategorien, die nicht ostentativ dem Konsum frönen können, zumindest marginal konsumieren oder aber Konsum vortäuschen. Sie stehen dabei unter besonderem Druck, sich den lokal spezifischen Normen zu unterwerfen, sie müssen sich disziplinieren lassen. Abweichungen von der Norm - und damit Störungen des Konsumtionsprozesses - dürfen in kommerzialisierten und semi-kommerzialisierten Räumen nicht gravierender sein als die Höhe des dennoch zu erwartenden Konsums.¹⁶ Integration und Ausgrenzung stellen insofern ein soziales Verhältnis dar, welches in dieser Argumentation sowohl auf ökonomischer Rationalität als auch auf der Dialektik von Abweichung und Norm beruht. Im Sinne Durkheims bestätigt sich die Norm über Abweichung; die Konformen werden an die Konformität, an die lokal gültige Ordnung erinnert. Integration erfolgt neben dem (gemein-

16 Die genaue Ausgestaltung einer solchen Äquivalenzbeziehung hängt dabei von der konkreten Ausrichtung des jeweiligen Ortes ab: Welche Produkte oder Dienstleistungen werden von wem für welches Publikum angeboten? Daran orientiert sich die Ausgestaltung der Hausordnung und deren Durchsetzung.

schaftlichen) Konsum über die Institution Abweichung und Strafe bzw. durch das Verhältnis von Abweichung zu Exklusion.

In Nachbarschaften, als Beispiel für nicht-kommerzialisierte Räume, trägt die Thematisierung von Kriminalitätsfurcht und die Konstruktion von neuen sozialen Problemen sowohl dazu bei, Exklusion hervorzubringen und zu legitimieren als auch dazu, die Inkludierten mittels Praktiken der räumlichen Abgrenzung, der Inszenierung von (Un-)Sicherheit *und* der Exklusion an „ihre“ neuen Partikularnormen zu erinnern.

Nach der Broken-Windows-Idee (Wilson/Kelling 1996), die für urbane Ordnungsstrategien seit den späten 1980er Jahren maßgeblich ist, führt bereits „social and physical disorder“ zu etwas, das man als Visktimisierung der Gemeinschaft bezeichnen kann. Kriminalität im engeren Sinn ist dafür nicht einmal mehr nötig. Die Furcht vor ihr bzw. Symbole der „Umkämpftheit“ der öffentlichen Ordnung (Graffiti, herumhängende Jugendliche etc.) reichen aus.¹⁷ Ziel des von James Q. Wilson und Georg L. Kelling angestrebten Projektes ist „Fixing Broken Windows“ (Kelling/Coles 1996) und damit der Erhalt räumlich definierter Gemeinschaften. Dienen jedoch die daran anknüpfenden Strategien des Community Policing oder der Aktionen „Wachsamer Nachbar“ dazu, sozial und ethnisch homogene Nachbarschaften zu stabilisieren oder sind sie ein Vehikel für territoriale Vergemeinschaftungsprozesse in sozial und kulturell heterogenen Quartieren?

Wesley Skogan als einer ihrer wissenschaftlichen Protagonisten postuliert Community Policing nur für „economic, racial and culturally homogeneous areas“ (1990: 132).¹⁸ Die Forschung zu Gated Communities, zu geschlossenen Wohnquartieren als äußerstem Ausdruck der sicherheitstechnischen Überhöhung von Segregation, zeigt, dass Abgrenzung und Inszenierung von Sicherheit den Effekt hat, zwar keine Gemeinschaften im engeren Sinn hervorzubringen, diese aber sehr wohl zu suggerieren. Laut Georjeanna Wilson-Doenges (2000) sowie Edward Blakely und Mary Gail Snyder (1997) werden Gemeinschaften in Gated Communities zwar als solche beschrieben (der Umgang mit einander wird z.B. als freundschaftlich be-

17 So beschreibt Skogan (1990) auf 30 Seiten, dass trommelnde Leute in Parks, laute Ghettoblaster, Autoreparaturen auf der Straße, Obdachlose, geistig Behinderte, laut prellende Basketbälle, Drogenkonsum, Hausbesetzer, Müll, Autowracks, Sexshops, Graffiti, Prostituierte, leerstehende Grundstücke und Shopping-bag-ladies zu den „bad elements“ der Nachbarschaft zählen können. Die Etablierten eines Quartiers definieren vorrangig ein *lokal* spezifisches soziales Problem, nicht die Außenseiter.

18 Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen us-amerikanischen Underclassghettos und „sozialen Brennpunkten“ in deutschen Städten ist die kulturelle Homogenität bzw. Heterogenität (Wacquant 2002). Während us-amerikanische Ghettos „economic, racial and culturally homogeneous“ sind, also laut Skogan ein Feld für Community Policing sein müssten - wenngleich Autoren wie Saunders (1999: 141) aufgrund von „long-standing grievances“ etwa der afroamerikanischen Bevölkerung gegenüber der Polizei dies bezweifeln - dürfte dies für Quartiere mit Migranten aus teilweise bis zu 100 verschiedenen Nationen nicht gelten.

zeichnet), aber gerade mit der zunehmenden Größe der eingezäunten Quartiere sind sich die Bewohner oft gar nicht bekannt, in den jeweiligen Homeowner Associations herrscht ein „lack of participation“ vor. Mauern symbolisieren die Gemeinschaft nur. Wer sich innerhalb der Einfriedung befindet, muss dazugehören und wird nicht mehr als fremd definiert, sondern als Mitglied der Gemeinschaft - unabhängig davon, wie intensiv die Zugangskontrollen tatsächlich sind. Was die Bewohner eint, ist ihre Furcht vor Kriminalität und ihr Wunsch nach Abgrenzung gegenüber allem, was als fremd und deviant angesehen wird.¹⁹ Der Fremde, der potentielle Abweichler schafft erst die Solidarität der Bewohner, die durch die Mauern und andere Inszenierungen von Sicherheit symbolisiert wird. Die Folge wäre also, dass neue Sicherheitsprogramme dazu dienen (sollen), wohnräumliche Segregation zu verstetigen. Wenn Community Policing nicht für heterogene Quartiere geeignet ist, dann ist die Trennung von Personenkategorien der Strategie immanent. Die Gegenthese wäre: Auch sehr heterogene Quartiere werden durch Community Policing geeint - gegen „gemeinsame Feinde“. Auch hier wäre Abgrenzung gegenüber anderen Quartieren die Folge. Mit Blick auf George Herbert Mead und die aktuellen Tendenzen in Städten erscheint es hoch plausibel, diesen Effekt gerade in Nachbarschaften rekonstruieren zu können:

„... the attitude of hostility toward the lawbreaker has the unique advantage of uniting all members of the community in the emotional solidarity of aggression. (...) Citizens who have separated by divergent interests stand together against the common enemy“ (Mead 1918: 591).

Es ist insofern nahe liegend, dass das Vehikel Sicherheit gerade in Nachbarschaften einen Prozess der Vergemeinschaftung zumindest oberflächlich initiiert, auch in ökonomisch, sozial und kulturell heterogenen Quartieren. Sicherheit wird zum kleinsten gemeinsamen Nenner. Der Nicht-Bewohner, der sozial und kulturell Fremde bzw. subkriminelle Devianzen werden zum Mobilisierungsvehikel für lokale Vergemeinschaftung, reale „invaders“ (ebd.) sind nicht notwendig - dies ist die der Broken-Windows-Idee inhärente Logik. Das konstitutive Element dabei ist Exklusion und muss es sein: Gemeinschaften definieren sich darüber, dass nicht alle zugehörig sind.

Im Kommunitarismus kann Community gerade als Gegenpol zum „entfesselten“ Markt angesehen werden (vgl. Rose 2000). Dies stellt jedoch keinen Widerspruch zu dem Beschriebenen dar. Trotz der Ablehnung von reinen Marktlogiken und der Betonung von Gemeinschaft anstelle eines individualisierten „Kampfes Aller gegen Alle“, wird dies durch die Parallelität der Exklusionspraktiken und -rhetoriken verdeutlicht: Während Ordnung im Kommunitarismus über moralische Verpflichtungen (und Exklusion) hergestellt werden

19 Der Wunsch nach Stabilität von Immobilienwerten ist zwar ebenfalls relevant. Positive Effekte der Umzäunung auf den Wert der Häuser sind jedoch nicht zu konstatieren (vgl. Blakely/Snyder 1997).

soll, orientiert sie sich im Neoliberalismus an ökonomischer Rationalität. *Ordnung* ist jedoch die gemeinsame Bezugsfolie, mal für Vergemeinschaftung, mal als Rahmen für Konsumptionsprozesse.²⁰ So schreibt etwa Amitai Etzioni (1997: 208):

„Öffentliche Räume wie Marktplätze, Bürgersteige, Parkanlagen und Spielplätze ermöglichen es den Mitgliedern einer Gemeinschaft, sich zu begegnen und zu unterhalten; sie haben prägenden Einfluss und bieten Raum für die Stimme der Moral. Damit diese Orte als Orte der Gemeinschaft dienen können, müssen sie sicher sein und dürfen nicht von Drogendealern, aufdringlichen Bettlern, Straßenbanden oder irgendwelchen anderen Gruppen in Beschlag genommen werden. (...) Obdachlosen sollte es verboten sein, öffentliche Plätze in Beschlag zu nehmen, aber gleichzeitig müssen ihnen anderweitig Zufluchtsorte angeboten werden.“

Die Ökonomisierung ist es jedoch, die verhindert, dass vertriebene Obdachlose einen anderen Zufluchtsort bekommen. Die Polemik der „Chicago School of Political Economy“ gegen den Wohlfahrtsstaat ist mit dem Plädoyer „tough on crime“ gepaart, so Fritz Sack (2003). Und dies spiegelt sich, wie etwa bei den Business Improvement Districts, auch auf substrafrechtlichem Niveau in den Konzepten zur wirtschaftlichen Re-Vitalisierung von Innenstädten wider. *Ordnung* bedeutet jeweils die Abwesenheit störender Gruppen.

5. Fazit: Opferperspektive und Exklusion als ehrliche und halbierte Strafe

Trotz des internationalen Trends zur Organisation von Städten als öffentliche und private Unternehmen, ist die Moral nicht verschwunden. Je nach Akteuren und Adressaten von Kontrolle und je nach Ort steht sie mal im Vordergrund und mal erscheint sie nachrangig. Soziale Probleme werden dabei von verschiedenen Akteuren ähnlich definiert und gleichzeitig erfunden. Es unterscheiden sich allerdings die Gründe für die soziale Problematierung, die Ziele sowie die lokalen Kontroll- und Exklusionsformen.

„Die ‚Bifurkation‘ von ‚Entmoralisierung‘ und ‚Remoralisierung‘ ist (...) das Ergebnis einer schwindenden Akzeptanz der vereinheitlichenden Inklusionsidee (...)\", schreibt Axel Groenemeyer (2001: 167). Rekurrend auf *urbane* Kontrollpolitik scheint Entmoralisierung dabei weniger Ausdruck pragmatischer Permissivität traditioneller Liberaler, als vielmehr Folge einer umfassenden Ökonomisierung zu sein. Remoralisierung hingegen dient v.a. der Herrschaftssicherung, der Legitimation von Exklusion (denn Abweichung, Fremdheit und Gefährlichkeit erscheinen als vernünftige Gründe

20 Die im Kommunitarismus betonte notwendige Gratwanderung zwischen *Ordnung* und Autonomie scheint nur analytisch zu sein. Bei Vorschlägen für die Praxis dominiert das Konzept der *Ordnung*.

für Ausschließung, nicht für Integration; vgl. Cremer-Schäfer 1999: 15) und der Initiierung von Vergemeinschaftungsprozessen. Die strikte Trennung von Moralisierung und Rationalität ist dabei zwar analytisch, jedoch kaum empirisch greifbar. Das Beispiel des Gefängnisses verdeutlicht dies bereits: Inhaftierung kann sowohl in moralischer Diskreditierung begründet sein, in einer Diabolisierung von Kriminellen, als auch zweckrational: Wer inhaftiert ist, kann draußen keine Straftaten begehen. Dies gilt auch für die Exklusion aus innerstädtischen Räumen. In der alltäglichen Rede dominiert aber weniger eine Diabolisierung von Kriminellen. Diese ist auf Ausnahmefälle begrenzt. Im Vordergrund stehen vielmehr Dramatisierungen von alltäglichen, typisch urbanen Erscheinungsweisen. Die Idiosynkrasie gegenüber allem Fremden, die Zygmunt Bauman (1997: 205f.) hervorhebt, scheint wesentlich geworden zu sein. Disorder-Dramatisierungen prägen den Sicherheitsdiskurs, während Überwachung und Exklusion, lokal unterschiedlich begründet und initiiert, im Sinne situativer Kriminalprävention meist die Handlungsfolgen sind.

Exklusion ist dabei eine Art ehrliche Strafe. Sie ist Strafe ohne „Firlefanz“ - wie es Sack (1995) in anderem Zusammenhang formulierte. Strafe wird auf das Wesentliche reduziert, der Besserungs- oder Resozialisierungsgedanke entfällt zumindest auf der räumlichen Ebene. Das im Vorspann des Strafgesetzbuches formulierte Ziel von Strafe - „Wiedereingliederung des Täters in die Gemeinschaft“ - wird nachrangig.²¹ Räumliche Exklusion ist jedoch auch eine halbierte Strafe: Teilhabechancen werden reduziert. Die von Schumann (1968) benannte zweite Wirkungsdimension Wertung ist aber nicht immer gegeben, eine expressive Degradierung findet meist nur auf der Ebene der Rede statt und dient - gerade in kommerzialisierten Räumen - v.a. der Legitimation von Exklusion. Sie symbolisiert zwar Strafbereitschaft, wirkt aber in erster Linie indirekt, auf die „ehrenwerten Leute“. Exklusion kann also entmoralisierte, situative Prävention und remoralisierte Strafe zugleich bedeuten. Eine solche Neudefinition von Strafe ist aber nur durch den Bezug zum Raum denkbar. Auf den Strafzweck Resozialisierung kann nur deshalb verzichtet werden, weil bei den pluralen Ordnungen, die entstehen und die segregiert von einander existieren, eine (räumliche) Parallelität von Abweichungen und Normen möglich wird.

Dies wird auch deshalb möglich, da Kontroll- und Strafpolitik immer weniger täter- und stattdessen opferzentriert sind. Die Orientierung am Opfer- und Visktimisierung beginnt diesbezüglich bereits beim eingeschränkten Sicherheitsgefühl - verweist erneut auf Moral, und sie dient dazu, Punitivität zu legitimieren. Für Nachbarschaften und Sicherheit lassen sich dabei drei

21 Schwind (2001) bestätigt dies auch hinsichtlich des Sinns von Strafe aus Sicht der Bevölkerung: Die Ergebnisse seiner Studie dokumentieren einen Rückgang des Resozialisierungszweckes von über 70% auf 42,2% und eine Zunahme der Funktionen Abschreckung (von 16,3 auf 34,5%) und Sühne/Vergeltung (von 13,5 auf 23,3%) (Angaben aus Sack 2003).

Stufen erkennen: Erstens geht es um „*virtuelle Opfer*“ (Hassemer/Reemtsma 2002), also um Individuen, die Angst vor Visktimisierung haben, die Opfer einer strafbaren Handlung werden könnten und deren Reaktionen auf diese Bedrohungen und Ängste. Symbolische Verletzungen der öffentlichen Ordnung wie Verschmutzungen und Vandalismus werden bereits als Signale für eine bedrohliche Lockerung der Selbstkontrollen interpretiert. In Sinne des Thomas-Theorems werden Situationen bedrohlich, unabhängig von ihrer objektiven Qualität. Diese Kriminalitätsfurcht wird insofern leitend für Kriminalpolitik, als mit dem Slogan „die Ängste der Bevölkerung ernst nehmen“ politischer Profit erwirtschaftet werden kann und die Abwesenheit dieser Furcht die Voraussetzung für einen langen Aufenthalt in kommerzialisierten Räumen und damit für Konsum ist. Zweites geht es um „*Gemeinschaften potentieller Opfer*“ (Krasmann 2003), also um vermeintliche Kollektive, die nur über die potenzielle Visktimisierung zu Gemeinschaften werden. Sicherheit und Unsicherheit oder die Bedrohung von Außen sind die Vehikel einer (vordergründigen) Vergemeinschaftung. Drittens schließlich geht es um die *Gemeinschaft als potentielles Opfer*, die in einem reziproken Verhältnis zu den „Gemeinschaften potentieller Opfer“ zu stehen scheint. Die letzte Stufe ist die Basis jeglicher Broken-Windows-Überlegungen. Der Niedergang des Quartiers, das synonym verwendet wird mit lokaler Gemeinschaft, wird befürchtet oder diagnostiziert. Infolgedessen werden die Rechte der Community als höherwertig eingestuft als die der Individuen, insbesondere der Fremden, d.h. der potenziellen Täter.²² Exklusion wird als räumliche „Lösung“ sozialer Probleme betrieben.

Die pluralen, segregierten Gemeinschaften, die dabei entstehen (können), konstituieren sich durch neue, lokal spezifische Normativitäten. Sie sind sowohl durch eine Zulieferfunktion für die formellen Instanzen sozialer Kontrolle gekennzeichnet als auch durch den von Mead (1918: 592) beschriebenen anti-individuellen und feindseligen Charakter:

„Where simple social aggression or defense with the purpose of eliminating or encysting an enemy is the purpose of the community, organization through the common attitude of hostility is normal and effective. But as long as the social organization is dominated by the attitude of hostility the individuals or groups who are the objectives of this organization will remain enemies. It is quite impossible psychologically to hate the sin and love the sinner.“

22 „Einen einzelnen Betrunkenen oder einen einzelnen Landstreicher zu verhaften, der keiner erkennbaren Person geschadet hat, scheint ungerecht zu sein, und ist es auch in gewisser Weise“, schreiben Wilson/Kelling (1996: 131). Aber dies sei zu rechtfertigen, da, wenn bei Vielen nichts unternommen würde, die Gemeinde gefährdet sei. Das Wohl der Nachbarschaft/der Allgemeinheit wird über das Recht des Einzelnen gestellt. Dies ist eine erstaunliche Entwicklung in der us-amerikanischen Ideologie.

Literatur

- Bauman, Zygmunt (1997): Flaneure, Spieler und Touristen, Hamburg.
- Blakely, Edward J./Snyder, Mary Gail (1997): Fortress America - Gated Communities in the United States, Washington D.C.
- Carr, Steven et al. (1992): Public Space, New York.
- Coser, Lewis A. (1968): Einige Funktionen abweichenden Verhaltens und normativer Flexibilität, in: Sack, F./König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt/M., S. 21-40.
- Cremer-Schäfer, Helga (1999): Kopflosigkeit - Über Kriminalität und Unsicherheit, in: Forum Wissenschaft, H. 2, S. 12-15.
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1998): Straflust und Repression - Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster.
- De Marinis, Pablo (2000): Überwachen und Ausschließen, Pfaffenweiler.
- Durkheim, Emile (1992): Über soziale Arbeitsteilung, Frankfurt/M.
- Ehrenreich, Barbara (1994): Angst vor dem Absturz, München.
- Elias, Norbert/Scotson, John L. (1993): Etablierte und Außenseiter, Frankfurt/M.
- Etzioni, Amitai (1997): Die Verantwortungsgesellschaft: Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie, Frankfurt/M.
- Feeley, Malcom/Simon, Jonathan (1992): The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and its Implications, in: Criminology 30, S. 449-474.
- Gans, Herbert J. (1995): The war against the poor - the underclass and antipoverty policy, New York.
- Garland, David (2001): Culture of Control, Oxford.
- Giuliani, Rudolph W./Bratton, William J. (1994): Police Strategy No.5: Reclaiming the Public Spaces of New York (Ms.).
- Gössner, Rolf (1997): Soziale „Säuberungen“ per Platzverweis, in: Müller-Heidelberg, T. et al. (Hrsg.), Grundrechte-Report, Hamburg, S. 120-124.
- Graham, Stephan (1999): Towards the fifth utility? On the extension and normalisation of public CCTV, in: Norris, C. et al. (Hrsg.), Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control, Aldershot, S. 89-112.
- Groenemeyer, Axel (2001): Von der Sünde zum Risiko?, in: Soziale Probleme 12, S. 146-182.
- Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp (2002): Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München.
- Heitmeyer, Wilhelm/Heyder, Aribert (2002): Autoritäre Haltungen, in: Heitmeyer, W. (Hrsg.), Deutsche Zustände, Folge 1, Frankfurt/M., S. 59-70.
- Hitzler, Ronald (1998): Bedrohungen und Bewältigungen, in: Hitzler, R./Peters, H. (Hrsg.), Inszenierung: Innere Sicherheit, Opladen, S. 203-212.
- Holm, Hans/Stumpf, Kilian (1998): Wem gehört die Stadt? Eine Bestandsaufnahme von Aufenthaltsverboten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Köln (Forschungsbericht), Köln.
- Kelling, George L./Coles, Catherine M. (1996): Fixing Broken Windows - Restoring Order and Reducing Crime in Our Communities, New York.
- Krasmann, Susanne (2000): Gouvernementalität der Oberfläche, in: Bröckling, U. et al. (Hrsg.), Gouvernementalität der Gegenwart, Frankfurt/M., S. 194-226.

- Krasmann, Susanne (2003): Gemeinschaften potentieller Opfer, in: *kassiber* Nr. 52, S. 27-30.
- Kronauer, Martin (2002): Exklusion - Die Gefährdung des Sozialen im hochentwickelten Kapitalismus, Frankfurt/M.
- Kury, Helmut (2002): Strafeinstellung der Bevölkerung, <http://www.iuscrim.mpg.de/forsch/krim/kury3.html> (vom 6.6.2003).
- Leibfried, Stephan et al. (1995): Zeit der Armut, Frankfurt/M.
- Lesting, Wolfgang (1997): Polizeirecht und offene Drogenszene, in: *Kritische Justiz* 30, S.214-223.
- Lindenberg, Michael/Schmidt-Semisch, Henning (1995): Sanktionsverzicht statt Herrschaftsverlust, in: *Kriminologisches Journal* 27, S. 2-17.
- Luhmann, Niklas (1995): Jenseits von Barbarei, in: ders.: *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd.4., Frankfurt/M., S. 138-150.
- Lutz, Tilman/Thane, Katja (2002): Alles Risiko - oder was?, in: *Widersprüche* 22, Nr. 86, S. 9-20.
- Marcuse, Peter (1993): Wohnen in New York, in: Häußermann, H./Siebel, W. (Hrsg.), *New York - Strukturen einer Metropole*, Frankfurt/M., S. 205-238.
- McMahon, Maeve (1997): Kontrolle als Unternehmen, in: *Widersprüche* 17, Nr. 63, S. 25-36.
- Mead, George Herbert (1918): *The Psychology of Punitive Justice*, in: *American Journal of Sociology* 23, S. 577-602.
- Peters, Helge (2004): Kühler Umgang oder Dramatisierung?, in: Pilgram, A./Prittitz, C. (Hrsg.), *Kriminologie als Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung*. *Jahrbuch Rechts- und Kriminalsoziologie*, Baden-Baden (im Erscheinen).
- Polizei Bremen/Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Bremen (2002): Projekt Bürgerbefragung, <http://www.hfoev-bremen.de/online.htm> (v. 21.4. 2003).
- Rose, Nikolas (2000): Tod des Sozialen?, in: Bröckling, U. et al. (Hrsg.), *Gouvernementalität der Gegenwart*, Frankfurt/M., S. 72-109.
- Sack, Fritz (1995): Prävention - Ein alter Gedanke im neuen Gewand, in: Reindl, R. et al. (Hrsg.), *Prävention - Entkriminalisierung - Sozialarbeit*, Freiburg, S. 27-63.
- Sack, Fritz (2003): *Governing through crime?*, in: Busch, W. (Hrsg.), *Oldenburger Universitätsreden*, Oldenburg.
- Saunders, Ralph H. (1999): The Space Community Policing Makes and the Body That Makes It, in: *Professional Geographer* 51, Nr. 1, S. 135-146.
- Schumann, Karl F. (1968): *Zeichen der Unfreiheit*, Freiburg.
- Schwind, Hans-Dieter (2001): Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt (Bochum), Neuwied.
- Senator für Inneres (1996): Maßnahmen gegen die drohende Unwirtlichkeit der Stadt, Hamburg (Ms.).
- Sibley, David (1995): *Geographies of Exclusion*, London.
- Siebel, Walter/Wehrheim, Jan (2003): Sicherheit und urbane Öffentlichkeit, in: *Deutsche Zeitschrift für Kommunalwissenschaften* 42, Nr. 1, S. 11-30.
- Simmel, Georg (1995): Die Großstädte und das Geistesleben, in: *Aufsätze und Abhandlungen 1901-1908*, Gesamtausgabe Bd.7, Frankfurt/M., S. 116-131.
- Skogan, Wesley G. (1990): *Disorder and Decline - Crime and the Spiral of Decay in American Neighborhoods*, Berkeley.

- Smith, Neil (1998): Giuliani Time: The Revanchist 1990s, in: Social Text 57, 16, 4, S. 1-20.
- Wacquant Loïc J.D. (1997): Vom wohltätigen Staat zum strafenden Staat, in: Leviathan 25, S.50-65.
- Wacquant Loïc J.D. (2001): Logiken urbaner Polarisierung. Der Blick „von unten“, in: Berliner Journal für Soziologie 11, S. 377-389.
- Wehrheim, Jan (2002): Die überwachte Stadt: Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung, Opladen.
- Wehrheim, Jan (2003): Technische Konstruktion urbaner Ordnung, in: Menzel, B./Ratzke, K. (Hrsg.), Grenzenlose Konstruktivität? Opladen, S. 191-207.
- Wilson, James Q./Kelling, George L. (1996)[1982]: Polizei und Nachbarschaftssicherheit: Zerbrochene Fenster, in: Kriminologisches Journal 27, S. 121-137.
- Wilson-Doenges, Georjeanna (2000): An exploration of sense of community and fear of crime in Gated Communities, in: Environment and Behavior 32, S. 597-611.

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Institut für Soziologie
26111 Oldenburg
Email: jan.wehrheim@uni-oldenburg.de